



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

[www.wpk.de/magazin/4-2015/](http://www.wpk.de/magazin/4-2015/)

**Stellungnahme  
der Wirtschaftsprüferkammer  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der  
Strukturen der Krankenhausversorgung  
(Krankenhausstrukturgesetz – KHSG)  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
(BT-Drs. 18/5372)  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
(BT-Drs. 18/5867)**

Berlin, den 3. September 2015  
GG 32/2015

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm  
Wirtschaftsprüferkammer  
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147  
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287  
E-Mail: [robert.kamm@wpk.de](mailto:robert.kamm@wpk.de)  
[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: <a href="mailto:peter.maxl@wpk.de">peter.maxl@wpk.de</a>
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: <a href="mailto:reiner.veidt@wpk.de">reiner.veidt@wpk.de</a>

**An:**

Deutscher Bundestag – Ausschuss für Gesundheit

**Zur Kenntnisnahme:**

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

---

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

§ 5 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 KHEntgG-E sieht als Voraussetzung für die Weitergewährung eines Sicherstellungszuschlags durch die zuständige Landesbehörde unter anderem vor, dass das aus der Bilanz des Krankenhauses ersichtliche negative wirtschaftliche Ergebnis der Betriebsstätte von „einem Jahresabschlussprüfer“ im Auftrag der Krankenkassen bestätigt wird.

Wenngleich wir die Einführung dieser Prüfungspflicht begrüßen, dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass der Terminus Jahresabschlussprüfer in diesem Zusammenhang irreführend wirkt.

Sowohl der unbestimmte Artikel „einem“ als auch das Handeln im Auftrag der Krankenkassen machen deutlich, dass vorliegend nicht der Abschlussprüfer des Krankenhauses, sondern ein Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB prüferisch tätig werden soll, also ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft.

Wir regen daher an, § 5 Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 KHEntgG-E wie folgt zu formulieren:

*„3. das negative wirtschaftliche Ergebnis der Betriebsstätte ist aus der Bilanz des Krankenhauses eindeutig ersichtlich und wird von einem ~~Jahresabschlussprüfer~~ Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs im Auftrag der Krankenkassen bestätigt;“*

Wir hoffen, dass unsere Anregung im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung findet.

---